

ANHÄNGER

APV Gemeinde Oss – Artikel 5:11 Beeinträchtigung von Grünanlagen durch Fahrzeuge (<https://lokaleregelgeving.overheid.nl/CVDR623644>)

1. Es ist verboten, mit einem Fahrzeug durch einen Park oder eine Grünanlage zu fahren oder ein Fahrzeug dort abzustellen oder stehen zu lassen, ebenso wenig in von der Gemeinde angelegten Bepflanzungen oder Grünstreifen.
2. Dieses Verbot gilt nicht:
 - a. auf der Straße;
 - b. für Fahrzeuge, die für Arbeiten durch oder im Auftrag der Behörden verwendet werden;
 - c. für Fahrzeuge, mit denen ein Standplatz auf dafür vorgesehenen Flächen eingenommen wurde oder wird.
3. Das Gemeinderkollegium kann von diesem Verbot eine Ausnahmegenehmigung erteilen.
4. Auf diese Ausnahmegenehmigung findet Paragraph 4.1.3.3 des Allgemeinen Verwaltungsrechtsgesetzes (positive fiktive Entscheidung bei nicht rechtzeitiger Entscheidung) keine Anwendung.

Definition eines Fahrzeugs:

Gemäß Artikel 1 der Verkehrsregeln und Verkehrszeichenverordnung von 1990 (RVV 1990) werden unter Fahrzeugen alle Fortbewegungsmittel auf dem Land verstanden, mit Ausnahme von fahrenden Arbeitsmaschinen, in denen sich keine Personen befinden. Dazu gehören unter anderem Fahrräder, Mopeds, Kraftfahrzeuge, Straßenbahnen, Anhänger und Schubkarren.